

Satzung der Gemeinde Sachsenkam über Ehrungen und Auszeichnungen

Die Gemeinde Sachsenkam erlässt gemäß Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern – GO – folgende Satzung:

I. Ernennung zum Ehrenbürger

§ 1

- (1) Persönlichkeiten, die sich um die Gemeinde besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenbürgern ernannt werden (Art. 18 Abs. 1 GO). Die Ernennung ist die höchste Auszeichnung, die die Gemeinde verleiht.
- (2) Über die Ernennung wird dem Ehrenbürger eine Urkunde in feierlicher Form ausgehändigt.

II. Bürgermedaille mit Anstecknadel

§ 2

- (1) Persönlichkeiten, die sich um die Gemeinde verdient gemacht haben, kann die Bürgermedaille verliehen werden.
- (2) Silberne Bürgermedaille mit silberner Anstecknadel
 - 1. Vereinsvorstand, 2. Vorstand, Schriftführer und Kassier nach 10jähriger Vorstandstätigkeit
 - Gemeinderäte nach drei Amtszeiten
 - Personen mit besonderen Verdiensten um die Gemeinde Sachsenkam, die das Ansehen der Gemeinde durch soziale, kulturelle, wissenschaftliche oder wirtschaftliche Leistungen gemehrt haben.
 - Trägt auf der Vorderseite das Wappen der Gemeinde mit einem Abbild der Kirche sowie der Umschrift „Gemeinde Sachsenkam“. Auf der Rückseite wird die Medaille beschriftet mit der Bezeichnung „Bürgermedaille“ sowie dem Namen des Inhabers.

- (3) Goldene Bürgermedaille mit goldener Anstecknadel
- 1. Vereinsvorstand, 2. Vorstand, Schriftführer und Kassier nach 15jähriger Vorstandstätigkeit und länger bei Ausscheiden aus dem Vorstand
 - Gemeinderäte nach 4 Amtszeiten
 - Personen mit herausragenden Verdiensten um die Gemeinde Sachsenkam, die das Ansehen der Gemeinde durch soziale, kulturelle, wissenschaftliche oder wirtschaftliche Leistungen gemehrt haben.
 - Trägt auf der Vorderseite das Wappen der Gemeinde mit einem Abbild der Kirche sowie der Umschrift „Gemeinde Sachsenkam“. Auf der Rückseite wird die Medaille beschriftet mit der Bezeichnung „Bürgermedaille“ sowie dem Namen des Inhabers.
- (4) Über die Verleihung wird durch Gemeinderatsbeschluss aufgrund eines schriftlichen Antrags mit Begründung des jeweiligen Vereins sowie aufgrund eines Vorschlags aus der Mitte des Gemeinderats entschieden. Anträge sind bis zum 15. Februar für das vorausgegangene Kalenderjahr einzureichen.
- (5) Die Verleihung soll in 2jährigen Turnus im Rahmen eines Bürger-Vereinsempfangs für alle Ausgezeichneten gemeinsam vorgenommen werden.
- (6) Die Verleihung kann wegen unwürdigen Verhaltens widerrufen werden.

III. Sportmedaille mit Anstecknadel

§ 3

- (1) An Gemeindemitglieder und Mannschaften von Sportvereinen mit Sitz in der Gemeinde kann für sportliche Leistungen die Sportmedaille verliehen werden.
- (2) Silberne Sportmedaille mit silberner Anstecknadel
- Die Sportmedaille wird für 1., 2. und 3. Plätze bei bayerischen Meisterschaften verliehen.
 - Die Sportmedaille wird für außergewöhnliche sportliche Leistungen verliehen
 - Die Sportmedaille trägt auf der Vorderseite das Wappen der Gemeinde mit einem Abbild der Kirche sowie der Umschrift „Gemeinde Sachsenkam“.

Auf der Rückseite wird die Medaille beschriftet mit der Bezeichnung „Sportmedaille“ sowie dem Namen des Inhabers.

(3) Goldene Sportmedaille mit goldener Anstecknadel

-Die Sportmedaille wird für 1., 2., 3. Plätze bei deutschen Meisterschaften (oder höheren Meisterschaften) verliehen.

-Die Sportmedaille wird für herausragende sportliche Leistungen verliehen

-Die Sportmedaille trägt auf der Vorderseite das Wappen der Gemeinde mit einem Abbild der Kirche sowie der Umschrift „Gemeinde Sachsenkam“.

Auf der Rückseite wird die Medaille beschriftet mit der Bezeichnung „Sportmedaille“ sowie dem Namen des Inhabers.

§ 4

(1) Bei Meisterschaften einer Mannschaft wird die Auszeichnung den Mannschaftsmitgliedern verliehen.

(2) Die Sportmedaille in Silber oder Gold wird an denselben Sportler oder Gemeindeangehörigen nur einmal verliehen. Bei wiederholter Erfüllung der Voraussetzungen können Sachpreise verliehen werden.

§ 5

(1) Über die Verleihung wird durch Gemeinderatsbeschluss aufgrund eines schriftlichen Antrags mit Begründung des jeweiligen Vereins sowie aufgrund eines Vorschlags aus der Mitte des Gemeinderats entschieden. Anträge sind bis zum 15. Februar für das vorausgegangene Kalenderjahr einzureichen.

(2) Die Verleihung soll in 2jährigen Turnus im Rahmen eines Bürger-Vereinsempfangs für alle Ausgezeichneten gemeinsam vorgenommen werden.

(3) Die Verleihung kann wegen unwürdigen Verhaltens widerrufen werden.

IV. Vereinsjubiläen

§ 6

- (1) Vereinen mit Sitz in der Gemeinde kann man aus Anlass von Vereinsjubiläen, deren Jahreszahl durch 25 teilbar ist eine Spende in Höhe von 200,-- Euro zukommen lassen.

V. Alters- und Ehejubiläen

§ 7

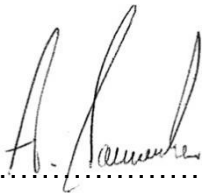
- (1) Gemeindeangehörigen (Art. 15 GO), die das 80., 90. und 100. Lebensjahr sowie ab dem 100. Lebensjahr jedes weitere Lebensjahr vollenden, kann ein Geschenk im Wert von 60 € überreicht werden.
- (2) Dasselbe gilt für Gemeindeangehörige (Art. 15 GO), die das Fest der Goldenen (50 Jahre), Diamantenen (60 Jahre), Eisernen (65 Jahre) oder Kupfernen Hochzeit (70 Jahre) begehen.

VI. Inkrafttreten

§ 9

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Sachsenkam, den 02.12.2021



.....
Andreas Rammler

1. Bürgermeister